



Statuten WWF Thurgau

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "WWF Thurgau, Sektion des WWF Schweiz" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aadorf. Die Verwendung dieses Namens unterliegt den Bestimmungen des Lizenzvertrages mit dem WWF Schweiz. „WWF Thurgau“ und „die Sektion“ werden nachfolgend synonym verwendet.

2. Mitgliedschaft

Mitglied der Sektion kann nur sein, wer gleichzeitig Gönner oder Ehrenmitglied des WWF Schweiz ist. Gönner und Ehrenmitglieder des WWF Schweiz mit Wohnort im Tätigkeitsgebiet der Sektion werden automatisch Sektionsmitglieder, sofern sie dies nicht ablehnen. Dasselbe gilt sinngemäss für den Austritt.

3. Vertragliche Bindung

Der WWF Thurgau ist durch den Lizenzvertrag vom 29.4.2004 an den WWF Schweiz gebunden. Dieser legt neben den Bedingungen für die Verwendung des Namens und des geschützten Zeichens durch die Sektion auch die finanziellen Beziehungen zwischen der Sektion und dem WWF Schweiz sowie andere Rahmenbedingungen der Tätigkeit der Sektion fest.

4. Zweck und Aufgaben

Die Sektion leistet einen positiven Beitrag zur Förderung des Bekanntheitsgrades sowie des Image des WWF Schweiz und vertritt seine Ziele in der regionalen Öffentlichkeit und im umweltpolitischen Netzwerk (z.B. kantonale Behörden, zielverwandte Organisationen, regionale / lokale Medien etc.). Sie orientiert sich dabei an Zielsetzung, Leitbild und Strategie des WWF Schweiz und respektiert bei all ihren Aktivitäten den Stiftungszweck des WWF Schweiz als Rahmen.

Die Sektion ist bestrebt, in ihrem Gebiet den WWF Schweiz in dessen Bemühen zu unterstützen.

Aus dem Leitbild des WWF Schweiz:

- „Der WWF – World Wide Fund for Nature – will der Naturzerstörung Einhalt gebieten und eine Zukunft gestalten, in der die Menschen im Einklang mit der Natur leben. Er setzt sich weltweit ein für die Erhaltung der biologischen Vielfalt, für eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen und für die Eindämmung von Umweltverschmutzung und schädlichem Konsumverhalten.
- Der WWF Schweiz engagiert sich für eine Schweiz, in der die Menschen im Bewusstsein weltweiter Zusammenhänge handeln und sich für den Schutz der Natur sowohl in unserem Land als auch in anderen Regionen der Erde einsetzen.
- Der WWF Schweiz legt sein Schwergewicht auf den weltweiten Schutz von Wäldern, Süsswassergebieten und des Klimas, und er unterstützt Projekte zum Schutz von Meeren, Küsten und bedrohten Arten.
- Zur Erreichung seiner Ziele strebt der WWF Schweiz gesellschaftliche und individuelle Verhaltensänderungen an. Er setzt sich ein für politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen, welche nachhaltiges Handeln fördern. Staaten, Unternehmen und die Bevölkerung sollen die Verantwortung für Natur und Umwelt und die Erhaltung der eigenen Lebensgrundlagen gemeinsam wahrnehmen.“

Dazu übernimmt die Sektion folgende Aufgaben:

1. Die Sektion leistet einen Beitrag zur Früherkennung umweltpolitischer Entwicklungen.
2. Die Sektion leistet einen Beitrag zur Entwicklung und Umsetzung des Regionalprogramms, welches ein Bestandteil des nationalen Jahresplanes ist. Die Sektion entwickelt und realisiert ein auf kantonale Prioritäten fokussiertes Lokalprogramm. Dieses orientiert sich nach Möglichkeit an den Zielen der 5-Jahresstrategie, bewegt sich im Rahmen des Leitbildes und hat den gleichen Stellenwert wie der Beitrag zum Regionalprogramm.
3. Die Sektion ergreift im Auftrag und Namen des WWF Schweiz auf kantonaler oder kommunaler Ebene rechtliche und politische Mittel.
4. Die Sektion betreibt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Fundraising zur Finanzierung des Lokalprogramms, aber auch zur Unterstützung des WWF-Netzwerkes.
5. Die Sektion leistet einen Beitrag zur Mitgliedergewinnung und -bindung.

Die Sektion legt ein Jahresprogramm mit zugehörigem Lokalprogramm fest.

5. Organe

Der WWF Thurgau hat folgende Organe

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

6. Organisation

6.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz. Sie erledigt zwingend folgende Geschäfte:

1. Wahlen (Vorstand, Präsidium und Revisionsstelle)
2. Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichts und der revidierten Jahresrechnung
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern als Anerkennung spezieller Verdienste auf Antrag des Vorstands. Es ist dazu eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich
4. Statutenrevision (Für die Erstellung und Änderung der Statuten ist das vorgängige Einverständnis des WWF Schweiz erforderlich.)
5. Auflösung der Sektion nach Art. 12

Die Mitgliederversammlung kann ausserdem Beschluss fassen über alle anderen ordentlich traktandierten Geschäfte.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich spätestens 5 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten. Der Vorstand beruft diese spätestens vier Wochen vor der Durchführung über die Mitgliederzeitschrift oder auf anderem schriftlichen Weg ein und gibt die Traktanden bekannt.

Sofern nicht anders geregelt, gilt bei Abstimmungen das Einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden mitgezählt. Der/Die Sitzungsleitende hat den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt, welches von dem/der ProtokollführerIn und von dem/der Sitzungsleitenden unterzeichnet wird.

Der Vorstand oder wenigstens 10% der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

6.2 Vorstand

Bestellung

Zur Besorgung der Geschäfte des WWF Thurgau wählt die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens 5 Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren. Sie beachtet bei der Wahl die Einhaltung der Richtlinien der Fachstelle für gemeinnützige, Spenden sammelnde Organisationen (ZEWO). Wiederwahl ist möglich.

Zusammensetzung

Der Vorstand gliedert sich wie folgt: Präsidium (2-3 Personen), KassierIn, AktuarIn, BeisitzerInnen. Das Präsidium kann aus dem/der PräsidentIn und 1 - 2 VizepräsidentInnen oder aus 2 - 3 Co-PräsidentInnen bestehen. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Insbesondere kann er Ressorts bilden und/oder Aufgaben an ständige und befristete Arbeitsgruppen delegieren. Rücktritte sind dem Vorstand möglichst frühzeitig vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.

Zuständigkeit und Arbeitsweise

Der Vorstand ist zuständig für die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Geschäftsführung in allen Bereichen, die nicht zwingend der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der/Die regionale GeschäftsführerIn des WWF Schweiz nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil, hat aber kein Stimmrecht. Der Vorstand kann dem regionalen Geschäftsführer/der regionalen Geschäftsführerin mit Beschluss – und mit beidseitigem Einverständnis - einzelne Geschäfte oder Arbeitsbereiche übertragen. Der Rahmen der Tätigkeit des regionalen Geschäftsführers/der regionalen Geschäftsführerin wird vom WWF Schweiz in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

Der/Die PräsidentIn beruft die Vorstandssitzungen und Versammlungen nach Bedarf ein und leitet sie. Er/Sie kann diese Aufgabe auch delegieren. Im Falle der Berufung von Co-PräsidentInnen teilen sich diese ihre Aufgaben selbst auf.

Der/Die VizepräsidentInnen vertreten den/die PräsidentIn im Verhinderungsfall in allen seinen/ihren Funktionen.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; wobei Stimmenthaltungen nicht mitzählen. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, sofern von keinem Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird.

Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt, welches vom/von der Vorsitzenden und dem/der ProtokollführerIn – in der Regel der/die AktuarIn - unterzeichnet wird. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, sofern von keinem Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird. Ein Zirkularbeschluss ist zustande gekommen, wenn die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsidentin. Der Zirkularbeschluss wird dem Protokoll der nächsten Sitzung beigelegt.

Zeichnungsberechtigung

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils kollektiv zu zweien. Für Einsprachen, Rechtsmittel, Vergleichslösungen und Stellungnahmen können auch der/die Geschäftsführer/in jeweils zusammen mit einem Mitglied des Vorstands den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien vertreten.

Die Ergreifung von Rechtsmitteln (ab Stufe Rekurs/Beschwerde) und der Abschluss von Vergleichslösungen bedarf der vorgängigen Zustimmung durch den WWF Schweiz.

Der Vorstand kann die Vertretung einem Mitglied der Geschäftsstelle übertragen und diesem in folgenden Fällen Einzelunterschrift erteilen:

- Unterzeichnung und Rückzug von Einsprachen,
- Stellungnahmen in Rechtsverfahren oder Beauftragung einer Rechtsvertretung für die Vertretung in Rechtsverfahren,
- Ausgaben, die das bewilligte Jahresbudget betreffen,
- nicht budgetierte Einzelausgaben bis zu Fr. 5000.-.

Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Vorstands arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich (unentgeltlich). Für zeitliche Belastungen, die 100 Stunden jährlich übersteigen, können ausnahmsweise Entschädigungen ausgerichtet werden. Spesen können in jedem Fall ausgerichtet werden. Allfällige Entschädigungen müssen zusammen mit den entrichteten Spesen in der Erfolgsrechnung oder in einem Anhang hierzu separat ausgewiesen werden. Die Höhe der Entschädigung sollte dem gemeinnützigen Charakter der Organisation Rechnung tragen. Mitglieder des Vorstands dürfen in keinem entgeltlichen arbeitsrechtlichen Verhältnis (Arbeitsvertrag) zur Sektion stehen. Vorbehalten bleibt ein auftragsrechtliches Verhältnis, welches die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erfüllt.

Ausstandspflicht

Bei allen Entscheidungen, welche persönlich-wirtschaftliche oder persönlich-politische Interessen einzelner Vorstandsmitglieder tangieren, treten die betroffenen Mitglieder in den Ausstand. Diese Regelung ist extensiv auszulegen; in Zweifelsfällen entscheidet der Gesamtvorstand. Ausstandsentscheide werden im Protokoll festgehalten.

6.3. Revisionsstelle

Für die Prüfung von Buchführung und Jahresrechnung ist von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren eine vom Vorstand und dem/der Regionalen GeschäftsführerIn des WWF Schweiz völlig unabhängige Instanz (Revisionsstelle oder mindestens zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen) mit hinreichender fachlicher Befähigung zu bestellen. Diese achtet bei der Revision auf die Einhaltung der Richtlinien der ZEWO. Die Revision muss spätestens 4 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres abgeschlossen sein.

7. Mitgliederbeiträge

Der WWF Schweiz legt die Mitgliederkategorien und die entsprechenden Gönnerbeiträge fest und erhebt diese zusammen mit dem Mitgliederbeitrag der Sektion bei den Mitgliedern der Sektion. Die Sektion erhebt selber keine weiteren Mitgliederbeiträge.

Der Mitgliederbeitrag der Sektion beträgt Fr. 1.- pro Mitglied und Jahr.

Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet ausschliesslich das Vermögen der Sektion. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Sektion über den Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Art und Umfang der Finanzierung der Sektion durch den WWF Schweiz werden vom Stiftungsrat des WWF Schweiz reglementarisch festgelegt.

8. Finanzen

Die Einnahmen der Sektion setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträgen (werden durch den WWF Schweiz erhoben und sind in dessen Finanzierungsbeiträgen an die Sektion enthalten)
2. Finanzierungsbeiträgen des WWF Schweiz gemäss dessen reglementarischen Bestimmungen
3. Projektbeiträgen Dritter
4. Erträgen aus Anlässen und eigenen Sammlungen
5. Erträgen aus allfällig von der Sektion geführten Läden
6. Schenkungen und Legaten

Die Administrationskosten sind möglichst tief zu halten. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung nach eigenem Ermessen entsprechend dem Zweckartikel, bzw. den Bestimmungen im Lizenzvertrag mit dem WWF Schweiz. Vorbehalten bleibt die Verwendung zweckgebundener Einnahmen, welche - nach Abzug der erforderlichen Kosten - vollumfänglich entsprechend ihrer Zweckbestimmung eingesetzt werden müssen.

Buchhaltung und Jahresrechnung werden nach den Vorgaben des WWF Schweiz, welche den ZEWO Richtlinien entsprechen, geführt respektive erstellt. Der Umfang der Freiwilligenarbeit ist in der Jahresrechnung oder dem Leistungsbericht speziell auszuweisen.

9. Jahresbericht

Der WWF Thurgau erstellt einen Jahresbericht, welcher in angemessener Weise die zweckgerichtete Tätigkeit widerspiegelt und Auskunft über die Leistungsfähigkeit und die Effizienz gibt.

Offen zu legen sind insbesondere die Jahresziele mit geeigneten Angaben darüber, wie das Erreichen der qualitativen und quantitativen Ziele gemessen und beurteilt wird, sowie eine Beschreibung der erbrachten Leistungen, soweit möglich unter Angabe aussagekräftiger Kennzahlen.

10. Regionalgruppen

Der WWF Thurgau kann in seinem Gebiet Regionalgruppen bilden. Diese treten unter dem Namen "WWF Thurgau, Sektion des WWF Schweiz, Regionalgruppe (.....)" auf. Die Regionalgruppen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern bilden ständige Arbeitsausschüsse der Sektion, welche die Verantwortung für all deren Aktivitäten trägt. Die Regionalgruppen handeln im Rahmen der für den WWF Thurgau gültigen Programme, Policies und Vereinbarungen. Das Ergreifen von Rechtsmitteln ist dem Vorstand des WWF Thurgau vorbehalten.

Weitere Themen werden in einer separaten Vereinbarung zwischen der Sektion und der Regionalgruppe geregelt, welche dem WWF Schweiz vorgängig zur Genehmigung unterbreitet werden muss.

11. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

12. Auflösung der Sektion

Die Auflösung der Sektion erfolgt automatisch im Falle der Auflösung des Lizenzvertrages mit dem WWF Schweiz oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung der Sektion benötigt die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung des WWF Thurgau fällt ein allfälliger Liquidationsüberschuss unmittelbar an den WWF Schweiz. Allfällige Zweckbestimmungen des Vermögens bleiben dabei erhalten. Sämtliche Akten und das Adressmaterial der WWF Sektion Thurgau gehen ebenfalls unmittelbar ins Eigentum des WWF Schweiz über.

Der WWF Thurgau wurde am 9. März 1968 als WWF-Sektion Kanton Thurgau gegründet.

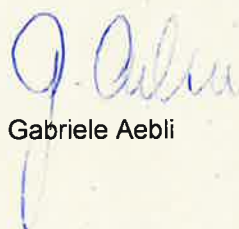
Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 18. Mai 2022 gutgeheissen und ersetzen diejenigen vom 31. Mai 2021.

Der Präsident



Martin Wicki

Die Vize-Präsidentin:



Gabriele Aebli